



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

29. März 2012

36. Jahrgang / Nr. 13

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

78. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven
79. Erste Satzung vom 27. Februar 2012 zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven
80. Dritte Satzung der **Gemeinde Mittelstenahe**, Landkreis Cuxhaven, vom 6. März 2012 zur Änderung der Gebührenordnung für die Be-

nutzung des Kindergartens der Gemeinde Mittelstenahe vom 22. Februar 2006

81. Haushaltssatzung der **Gemeinde Ringstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012
82. Siebte Satzung der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 1. März 2012 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 8. April 1999

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften.

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 78.

### SATZUNG über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 12. März 2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

1. Gegenstand dieser Steuer ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind und entgeltlich genutzt werden. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.
2. Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

#### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

- a. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c. der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

#### § 3 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtig ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Mehrere Betreiber sind Gesamtschuldner.
2. Steuerpflichtig sind auch
  - a. der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  - b. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

#### § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
2. Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
3. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 6  
Bemessungsgrundlage**

1. Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben,
2. Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld (Saldo 2). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
4. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
5. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

**§ 7  
Steuersätze**

1. Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer
  - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO 11 v. H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2);
  - b. an anderen Aufstellorten 6 v. H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2).
2. Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
  - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO 18,00 €
  - b. an anderen Aufstellorten 11,00 €
  - c. für Musikautomaten 11,00 €
  - d. für Gewaltspielgeräte und sonstige nicht jugendfreie Unterhaltungsgeräte 77,00 €

**§ 8  
Besteuerungsverfahren**

1. Der Steuerschuldner hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Otterndorf vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats ist als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Die Stadt Otterndorf setzt die Steuer in einem schriftlichen Bescheid fest.
2. In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Otterndorf formlos abzugeben. Die Stadt Otterndorf setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
3. Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Ot-

terndorf berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

**§ 9  
Anzeigepflicht**

1. Der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
3. In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

**§ 10  
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

1. Die Stadt Otterndorf ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen ohne vorherige Anmeldung die Aufstellorte zu betreten. Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
2. Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Otterndorf Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

**§ 11  
Datenverarbeitung**

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Otterndorf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.



# 81.

## HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ringstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der §§ 58 und 112 ff der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Ringstedt in seiner Sitzung am 01. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |           |
|--|-----------|
| der ordentlichen Erträge auf           | 524.400 € |
| der ordentlichen Aufwendungen auf      | 524.400 € |
| der außerordentlichen Erträge          | 0 €       |
| der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 €       |

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |           |
|---|-----------|
| der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 512.100 € |
| der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 478.300 € |
| der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 84.400 €  |
| der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 93.100 €  |
| der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 8.700 €   |
| der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €       |

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.700,- € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                 |           |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe |           |
| (Grundsteuer A)                                | 430 v. H. |
| b. für Grundstücke                             |           |
| (Grundsteuer B)                                | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag        | 360 v. H. |

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Ringstedt, den 01. März 2012

**Gemeinde Ringstedt**  
Albohm  
Bürgermeisterin  
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ringstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt

geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. März 2012 unter dem Aktenzeichen 15 01 07.8 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02. März 2012 bis 12. April 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ringstedt und im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa öffentlich aus.

Ringstedt, den 29. März 2012

**Gemeinde Ringstedt**  
**Die Bürgermeisterin**  
Albohm

# 82.

## SIEBTE SATZUNG der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 01. März 2012 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 08. April 1999

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 01. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stinstedt vom 08. April 1999 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 23. September 2009 wird wie folgt geändert:

#### § 6 erhält folgende Fassung:

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| Die monatliche Gebühr beträgt |          |
| • bei 5-tägiger Betreuung     | 105,00 € |
| • bei 3-tägiger Betreuung     | 71,00 €  |

Bei Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes ist je Viertelstunde ein Mehrbetrag von 5,00 € monatlich zu zahlen.

Die zusätzliche Gebühr für den Früh- bzw. Spätdienst wird zusammen mit der Kindergartengebühr abgebucht.

Die Fälligkeit der Gebühren wird auf den 01. eines Monats festgesetzt.

#### § 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ist monatlich für jeden Betreuungsmonat bis zum 01. des Betreuungsmonats zu zahlen (Fälligkeit). Die Sommerpause befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Stinstedt, den 01. März 2012

**Gemeinde Stinstedt**  
Herbert Pape  
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften.